

NJ-ANSICHTSSACHE



Foto: Privat

Richter Dr. Lorenz Bode, Magdeburg

Zur Lage im Maßregelvollzug

Während der Maßregelvollzug vor gut 20 Jahren hauptsächlich durch aufsehenerregende Fälle, wie den des Sexualverbrechers Frank Schmökel, in den Schlagzeilen war, liegt der Fokus aktuell auf der schlechten Versorgungslage.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Kommunalverfassungsrecht

Kommunale Verfassungsbeschwerde zu § 12 Zensusausführungsgesetz zurückgewiesen

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 16. Januar 2023 die kommunale Verfassungsbeschwerde der Städte Sangerhausen, Haldensleben und Merseburg gegen die Regelung über den Mehrbelastungsausgleich nach § 12 Zensusausführungsgesetz zurückgewiesen, Az. LVG 6/22.

Die Beschwerde führenden Städte gehören zum Kreis der Gemeinden des Landes, denen durch das Zensusausführungsgesetz die örtliche Durchführung des Zensus übertragen worden ist. Sie wandten sich mit ihrer kommunalen Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht mit der Begründung, dass die mit der Durchführung des Zensus 2022 verbundene finanzielle Belastung nicht angemessen

Die Lebensbedingungen für die Patienten im Maßregelvollzug sind allgemein beklagenswert: veraltete Gebäude, überbelegte Zimmer, mangelhafte Betreuung wegen Personalnot. Der Maßregelvollzug sollte den Weg zurück in ein straffreies Leben bieten. Stattdessen sind die Zustände nicht selten therapeutiefreundlich. Fortschritte in der Behandlung deshalb oft fraglich.

Ein Hauptproblem ist dabei der Platzmangel. Er wirkt sich gleich in doppelter Hinsicht negativ aus: nicht nur für die Menschen im Maßregelvollzug, sondern auch für die Menschen, die auf einen Therapieplatz im Maßregelvollzug warten. Denn die Neuunterbringung von verurteilten, therapiebedürftigen Menschen ist aktuell kaum möglich. Deshalb warten die Betroffenen oft in Organisationshaft darauf, dass ein Platz im Maßregelvollzug frei wird. Unklar, wie lange. In einem aktuellen Fall (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14. April 2022 – 7 Ws 51/22) vergingen viereinhalb Monate, ohne dass ein Platz frei wurde – obwohl landesweit gesucht worden war. Das Gericht erklärte daraufhin den weiteren Vollzug der Organisationshaft für unzulässig. Konsequenz: Der Verurteilte muss – ohne Therapie – zunächst in die Freiheit entlassen werden. Wenn verurteilte, therapiebedürftige Menschen aber aus Platzmangel unbehandelt in die Freiheit entlassen werden, ist dies nicht nur aus therapeutischer Sicht inakzeptabel. Es besteht auch ein Sicherheitsrisiko.

Vor diesem Hintergrund darf man die aktuelle Lage im Maßregelvollzug als angespannt bezeichnen. Das sieht auch die Ärztekammer Berlin so, und schlägt Alarm. Präsident Peter Bobbert prangert die Versorgung im Berliner Maßregelvollzug an: Grund für die schlechte Versorgungslage der Patienten sei zum einen Personalmangel. „Zentrale Ursache“ sei aber auch der „mangelnde Platz in veralteten Gebäuden“, heißt es in einer Pressemitteilung vom 11. Januar 2023.

Handlungsbedarf besteht damit vor allem für die zuständige Gesundheitsverwaltung – nicht nur in Berlin, sondern bundesweit. *Apropos* bundesweit: Der Bundesjustizminister täte unterdessen gut daran, nicht nur die Reform des Maßregelrechts voranzutreiben, sondern auch die Organisationshaft, ein gesetzloser Freiheitsentzug, auf rechtssichere Füße zu stellen.

ausgeglichen werde. § 12 Zensusausführungsgesetz berücksichtige nicht hinreichend die tatsächlichen Kosten des personellen und organisatorischen Verwaltungsaufwands.

Das Landesverfassungsgericht hat entschieden, dass die gesetzliche Regelung die Beschwerdeführerinnen nicht in ihren von der Landesverfassung garantierten Rechten verletzt. Es folgte den Beschwerdeführerinnen in der Bewertung, dass die Verpflichtung der Gemeinden, den Zensus durchzuführen und hierfür Erhebungsstellen einzurichten und zu unterhalten, eine neue Aufgabenübertragung darstelle, die eine angemessene Kostendeckungsregelung erforderte. Denn diese Aufgabenübertragung habe zu einer Mehrbelastung der Gemeinden geführt. Allerdings habe der Gesetzgeber mit § 12 Zensusausführungsgesetz eine solche angemessene Kostendeckungsregelung getroffen. Hierzu musste der Gesetzgeber die (finanziellen) Auswirkungen der Aufgabenübertragung bestmöglich prognostizieren. Er habe sich dafür eines Kalkulationsschemas bedient, das nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts ein nachvollziehbares und taugliches